



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 27.7.2011
C(2011)5208
[\[...\]](#)(2011) XXX

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27.7.2011

zur Feststellung, dass in einem bestimmten Fall der Erlass der Einfuhrabgaben nicht gerechtfertigt ist (Dossier REM 01/2010)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27.7.2011

zur Feststellung, dass in einem bestimmten Fall der Erlass der Einfuhrabgaben nicht gerechtfertigt ist (Dossier REM 01/2010)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 18. Februar 2010, das bei der Kommission am 22. Februar 2010 einging, ersuchten die niederländischen Behörden die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob im folgenden Fall der Erlass von Einfuhrabgaben gerechtfertigt ist.
- (2) Zwischen dem 19. Februar 1999 und dem 19. Juli 2001 hat eine niederländische Gesellschaft (nachstehend „die Beteiligte“) in ihrer Eigenschaft als Zollagent 52 Einfuhranmeldungen für die Überführung von als Ursprungserzeugnis Taiwans angemeldetem Glyphosat der Tarifposition 2931 00 95 in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt. Den Einfuhranmeldungen lagen von den Handelskammern von Taiwan ausgestellte Ursprungszeugnisse bei, in denen der taiwanesishe Ursprung der Ware bescheinigt wurde.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1731/97 der Kommission vom 4. September 1997³ wurde ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhr von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Europäische Union eingeführt. Dieser Antidumpingzoll wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 368/98 des Rates vom 16. Februar 1998 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

³ ABl. L 243 vom 5.9.1997, S. 7.

endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhr von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China⁴ endgültig.

- (4) Am 14. Dezember 1999 informierte die Kommission die Mitgliedstaaten im Rahmen der Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe über ein mutmaßliches Betrugsmuster bei der Einfuhr von als Ursprungserzeugnis von Taiwan angemeldetem Glyphosat.
- (5) Am 9. Mai 2001 wurde im Amtsblatt die Verordnung (EG) Nr. 909/2001 der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die angebliche Umgehung des mit der Verordnung (EG) Nr. 368/98 des Rates eingeführten Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China durch die Einfuhren von Glyphosat, das aus Malaysia oder Taiwan versandt wird und zur zollamtlichen Erfassung der letztgenannten Einfuhren⁵ veröffentlicht.
- (6) Die Untersuchung ergab, dass eine Umgehung vorlag, und der Antidumpingzoll wurde ausgeweitet durch die Verordnung (EG) Nr. 163/2002 des Rates vom 28. Januar 2002 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 368/98 auf die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von aus Malaysia und Taiwan versandtem Glyphosat, als Ursprungserzeugnis Malaysias bzw. Taiwans angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung gegenüber den Einfuhren der Ware von einem malaysischen und einem taiwanischen herstellenden Ausführer⁶.
- (7) Am 30. Juli, am 3. August, am 30. November und am 14. Dezember 2001 führte der niederländische Zoll Kontrollen bei der Beteiligten durch. Im Zuge der Kontrollen stellte der Zoll fest, dass bei den meisten der fraglichen Einfuhren die Ware in China verladen und über Taiwan nach Rotterdam verschifft worden war.
- (8) Die Zollbehörden der Niederlande schlossen daraus, dass die Ware in Wirklichkeit chinesischen und nicht taiwanesischen Ursprungs war und für sie deshalb nach der Verordnung (EG) Nr. 368/98 Antidumpingzölle galten, und forderten von der Beteiligten die Nachzahlung der Antidumpingzölle in Höhe von insgesamt XXXX EUR, deren Erlass die Beteiligte beantragt hat.
- (9) Bestätigt wurde diese Schlussfolgerung durch eine Gemeinschaftsmission, im Rahmen derer Vertreter des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und einiger Mitgliedstaaten vom 18. März bis zum 1. April 2003 nach Taiwan reisten, um bezüglich der Ausfuhren von Glyphosat, als deren Ursprung Taiwan angegeben war, in die Europäische Union zu ermitteln.
- (10) Am 9. Dezember 2002 hat die Beteiligte Anträge auf den Erlass des Antidumpingzolls gestellt. Am 9. September 2004 hat es die niederländische Verwaltung abgelehnt, den Erlass zu gewähren.

⁴ ABl. L 47 vom 18.2.1998, S. 1.

⁵ ABl. L 127 vom 9.5.2001, S. 35.

⁶ ABl. L 30 vom 31.1.2002, S. 1.

- (11) Am 12. Oktober 2004 focht die Beteiligte die ablehnenden Entscheidungen an und die niederländische Verwaltung bekräftigte ihren Standpunkt durch ihre Entscheidungen vom 6. September 2005. Diese Entscheidungen focht die Beteiligte vor dem Gerichtshof in Haarlem am 23. September 2005 an. Der Gerichtshof in Haarlem bestätigte die Entscheidungen der Verwaltung, das Berufungsgericht in Amsterdam jedoch erklärte die Entscheidungen der niederländischen Behörden für nichtig und forderte diese Behörden auf, die Angelegenheit der Kommission zur Entscheidung vorzulegen.
- (12) Zur Unterstützung des Antrags der niederländischen Behörden gab die Beteiligte gemäß Artikel 905 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 an, dass sie von der Akte, die die niederländischen Behörden der Kommission vorzulegen beabsichtigten, habe Kenntnis nehmen können. Zudem hat sie Stellungnahmen abgegeben, die dem der Kommission übermittelten Antrag beilagen.
- (13) Mit Schreiben vom 13. Juli 2010 bat die Kommission die niederländischen Behörden um zusätzliche Auskünfte. Die Antwort erfolgte mit Schreiben vom 11. Februar 2011, das bei der Kommission am 17. Februar 2011 einging. Somit war die Prüfung des Antrags auf Erlass vom 14. Juli 2010 bis zum 17. Februar 2011 ausgesetzt.
- (14) Mit Schreiben vom 3. Mai 2011, das bei der Beteiligten am 4. Mai 2011 einging, teilte die Kommission dieser mit, dass sie zu ihren Ungunsten zu entscheiden gedenke, und legte die Gründe dar.
- (15) Mit Schreiben vom 1. Juni 2011, das bei der Kommission am selben Tag einging, nahm die Beteiligte zu diesen Gründen Stellung.
- (16) Gemäß Artikel 907 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wurde daraufhin die Frist von neun Monaten, binnen derer der Beschluss der Kommission ergehen muss, um einen Monat verlängert.
- (17) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 20. Juni 2011 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich „Zollschuld und Sicherheitsleistungen“, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (18) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 dieser Verordnung genannten Fällen erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (19) Aus dem Antrag der niederländischen Behörden bei der Kommission und dem Schreiben der Beteiligten vom 1. Juni 2011 geht hervor, dass der Erlass aus folgenden Gründen als gerechtfertigt betrachtet wird.
- (20) Für die Beteiligte hätten aus folgenden Gründen besondere Umstände vorgelegen:
 - die niederländischen Behörden hätten die Verteidigungsrechte der Beteiligten nicht gewahrt;
 - sie hätten der Beteiligten den Abgabebetrag verspätet mitgeteilt;

- zum damaligen Zeitpunkt sei es einem Zollagenten, der einen Zahlungsaufschub beantragen wollte, in den Niederlanden nicht möglich gewesen, in direkter Vertretung zu handeln;
 - die Beteiligte sei aufgrund des Verhaltens der Behörden in Taiwan in besondere Umstände geraten; die Beteiligte vertritt diesbezüglich die Auffassung, der vorliegende Fall sei sachlich und rechtlich mit den Fällen REM 21/00 bis 24/00 vergleichbar, für die die Kommission in ihrer Entscheidung K(2001) 2302 vom 23. Juli 2001 zu der Feststellung gelangte, dass der Erlass der Einfuhrabgaben gerechtfertigt ist;
 - die Kommission habe Pflichtverletzungen begangen, durch welche die Beteiligte in besondere Umstände hätte geraten können; daher seien die Schlussfolgerungen der Rechtsprechung [C.A.S.](#)⁷ auf den vorliegenden Fall übertragbar;
 - die Beteiligte sei aufgrund des Verhaltens der niederländischen Behörden in besondere Umstände geraten; den Behörden sei nämlich schon vor dem 14. Dezember 1999 bekannt gewesen, dass im Zusammenhang mit dem Glyphosat Betrug vorlag und der Auftraggeber der Beteiligten in diesen verwickelt war.
- (21) Schließlich habe die Beteiligte weder in betrügerischer Absicht noch offensichtlich fahrlässig gehandelt.
- (22) Zunächst ist festzustellen, dass durch die Argumente der Beteiligten, die darlegen sollen, dass die Entscheidungen der zuständigen nationalen Behörden, mit denen die Zahlung der streitigen Abgaben verlangt wird, [rechtswidrig](#) sind⁸ (Nichtwahrung der Verteidigungsrechte, verspätete Mitteilung des Abgabebetrag), das Bestehen der Zollschuld an und für sich angefochten wird. Eine solche Anfechtung fällt jedoch weder unter das Verfahren des Verzichts auf die nachträgliche buchmäßige Erfassung gemäß Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b noch unter das Verfahren der Erstattung bzw. des Erlasses gemäß Artikel 239 des Zollkodex. Die Feststellung der entstandenen Zollschuld und die Bestimmung ihres Betrags fallen unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und mitnichten unter die der Kommission. Außerdem zielen nach ständiger [Rechtsprechung](#)⁹ die [Beschlüsse](#) (bzw. vor dem 1. Dezember 2009: die Entscheidungen) der [Kommission](#) in den Verfahren des Absehens von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung oder des Erlasses bzw. der Erstattung von Einfuhrabgaben aus Billigkeitsgründen nicht darauf ab, über das Bestehen der Zollschuld bzw. ihren Betrag zu entscheiden. Ein Wirtschaftsbeteiligter, der das Bestehen der Zollschuld bestreitet, hat gemäß Artikel 243 des Zollkodex bei den zuständigen einzelstaatlichen Instanzen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, mit der diese Zollschuld festgestellt wird, einzulegen. Gleiches gilt für das Argument, zum damaligen Zeitpunkt sei es einem Zollagenten, der einen Zahlungsaufschub

⁷ Urteil vom 25.7.2008 in der Rechtssache C-204/07.

⁸ Vgl. das Urteil vom 6.7.1993, *CT Control* und *JCT Benelux* in den Rechtssachen C-121/91 und C-122/91.

⁹ Vgl. die Urteile *Sportgoods* vom 24.9.1998 in der Rechtssache C-413/96, *Kia Motors* vom 16.7.1998 in der Rechtssache T-195/97 und *Hyper Srl* vom 11.7.2002 in der Rechtssache T-205/99.

beantragen wollte, in den Niederlanden nicht möglich gewesen, in direkter Vertretung zu handeln.

I. Voraussetzung für das Vorliegen besonderer Umstände

- (23) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union handelt es sich bei Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 um eine allgemeine Billigkeitsklausel und liegt ein besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und wenn er ohne diese Umstände den aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht erlitten hätte.¹⁰
- (24) Es ist zu prüfen, ob die Lage der Beteiligten im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die dieselbe Tätigkeit ausüben, als außergewöhnlich betrachtet werden kann.

A. Vorliegen besonderer Umstände aufgrund des Verhaltens der taiwanesischen Behörden

- (25) Die Beteiligte vertritt die Auffassung, sie befinde sich in derselben Lage wie der Antragsteller in den Fällen REM 21/00 bis 24/00.
- (26) Es ging in diesen Fällen um die Einfuhr von Bekleidung mit der Ursprungsbezeichnung Bangladesch in die Union. Für diesen Warentyp galt ein Präferenzzoll im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (nachstehend „APS“). Da für die betreffenden Waren ein von den zuständigen Behörden von Bangladesch ausgestelltes Ursprungszeugnis nach Formblatt A vorgelegt wurde, konnte diese Zollpräferenzbehandlung bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gewährt werden.
- (27) Die Kommission stellte in ihrer Entscheidung fest, die zuständigen Behörden von Bangladesch wussten oder hätten wissen müssen, dass die Bekleidung nicht die Voraussetzungen für die Ursprungserzeugnissen aus Bangladesch im Rahmen des APS gewährte Zollpräferenzbehandlung erfüllten; aus diesem Grund gelangte man zu der Auffassung, die Beteiligten seien aufgrund des Verhaltens der zuständigen Behörden von Bangladesch in besondere Umstände im Sinne von Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 geraten.
- (28) Nach Auffassung der Kommission ist der vorliegende Fall mit den Fällen REM 21/00 bis REM 24/00 aus den nachstehenden Gründen sachlich und rechtlich nicht vergleichbar.
- (29) In den Fällen REM 21/00 bis REM 24/00 ging es um Einfuhren im Rahmen des APS; bei den Antidumpingzöllen gelten die Vorschriften für den nicht präferenziellen Ursprung. Hierbei handelt es sich sowohl im Hinblick auf die Grundsätze als auch hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen um zwei grundlegend verschiedene Rechtsrahmen.

¹⁰ Urteil vom 10. Mai 2001 *Kaufring AG* in den Rechtssachen T-186/97, T-190/97 bis T-192/97, T-211/97, T-216/97 bis T-218/97, T-279/97, T-280/97, T-293/97 und T-147/99, Slg. II-01337.

- (30) Grundsätzlich gilt, dass die Präferenzursprungsregeln des APS und die Ursprungsregeln im Bereich der handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zu denen auch Antidumpingmaßnahmen gehören, voneinander unabhängig sind und zur Unterstützung von Maßnahmen dienen, die völlig unterschiedliche Ziele haben. Während mit den Zollpräferenzmaßnahmen des APS die Wirtschaftsentwicklung bestimmter Länder gefördert werden soll, dienen die handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken.
- (31) In Bezug auf die Anwendung der Ursprungsregeln ist allgemein bekannt, dass bei der Einführung eines Antidumpingzolls auf ein Drittlandserzeugnis dessen aufgrund der Regeln für den nicht präferenziellen Ursprung bestimmter Ursprung systematisch berücksichtigt wird.
- (32) Die Regeln, Verfahren und Mechanismen für die Bestimmung des präferenziellen Ursprungs und die Bestimmung des nicht präferenziellen Ursprungs hängen nicht miteinander zusammen. So muss bei der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr von Waren, die mit Antidumpingzöllen belegt sind, kein Ursprungszeugnis vorgelegt werden und es ist in diesem Rahmen kein Verfahren für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zur Bestimmung und Kontrolle des nicht präferenziellen Ursprungs vorgesehen wie im Rahmen des APS.
- (33) Darüber hinaus ist hierzu zu bemerken, dass, selbst wenn sich herausstellen sollte, dass die von den Handelskammern von Taiwan ausgestellten Ursprungszeugnisse unrichtig waren, die Tatsache, dass die Handelskammern fehlerhaft gehandelt haben, keinen Irrtum im Sinne von Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b des Zollkodex darstellt; ein solcher Irrtum liegt nur dann vor – so der Gerichtshof in verschiedenen Urteilen –, wenn dieser von einer Behörde begangen wurde, „die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Gesichtspunkte beiträgt, die bei der Erhebung von Zöllen zu berücksichtigen sind, und so beim Abgabenschuldner ein berechtigtes Vertrauen entstehen lassen kann“. Im vorliegenden Fall fallen jedoch weder die Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 1731/97, 368/98 und 1086/2000 noch die Anwendung der im Gemeinschaftsrecht verankerten Regeln für den nicht präferenziellen Ursprung unter die Zuständigkeit dieser Handelskammern. Die Tatsache, dass die Beteiligte im Besitz von durch die Handelskammern von Taiwan ausgestellten Ursprungszeugnissen war, gab ihr daher keinen Anlass zu berechtigtem Vertrauen. Es obliegt nämlich dem Einführer in die Europäische Union, den nicht präferenziellen Ursprung der eingeführten Waren festzustellen und zu melden, damit für sie die auf diesen Ursprung gestützten Maßnahmen der Europäischen Union greifen. Und es ist allein Aufgabe der Zollbehörden der Europäischen Union, zu prüfen, ob der nicht präferenzielle Ursprung korrekt festgestellt wurde und die im Amtsblatt veröffentlichten geltenden Vorschriften korrekt angewandt wurden. Folglich stellt der den Handelskammern von Taiwan unterlaufene Irrtum keinen Irrtum im Sinne von Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b des Zollkodex dar und kann die Beteiligte nicht in besondere Umstände im Sinne von Artikel 239 des Zollkodex gebracht haben.
- (34) Diese Auslegung wird durch das Gerichtsurteil vom 16. Dezember 2010 in der Rechtsache T-191/09 (*Hit Trading*) gestützt, das die Einfuhr von Lampen aus Pakistan betraf. Das Gericht befand nämlich, dass der Irrtum der pakistanischen Behörden bei der Bestimmung des präferenziellen pakistanischen Ursprungs nicht als Irrtum im Sinne von Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b des Zollkodex aufgefasst werden kann, der auch die Bestimmung des nicht präferenziellen Ursprungs dieser Waren betrifft.

- (35) Aus den vorstehenden Ausführungen folgt somit, dass die Fälle REM 21/00 bis REM 24/00 mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar sind. Das von der Beteiligten in ihrem Schreiben vom 1. Juni 2011 vorgebrachte Argument, bei dem ASP und den Antidumpingmaßnahmen handele es sich um einseitige Maßnahmen der Europäischen Kommission, weshalb der vorliegende Fall mit den Fällen REM 21/00 bis REM 24/00 vergleichbar sei, ist irrelevant. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass zum einen sowohl das APS als auch die Antidumpingmaßnahmen Gegenstand von Verordnungen des Rates und nicht der Kommission sind, und sich zum anderen aus vorstehender Darstellung ergibt, dass diese Maßnahmen in keiner Weise vergleichbar sind.
- (36) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Beteiligte aufgrund der Ausstellung unrichtiger Ursprungszeugnisse durch die Handelskammern von Taiwan nicht in besondere Umstände geraten ist.

B. Vorliegen besonderer Umstände aufgrund des Verhaltens der Kommission

- (37) Das Gericht in Amsterdam forderte die zuständigen Behörden der Niederlande auf, die Angelegenheit der Kommission vorzulegen, da die Schlussfolgerungen des Urteils in der Rechtsache C.A.S. auf den vorliegenden Fall übertragbar sein könnten. Hierzu ist Folgendes zu bemerken.
- (38) In dem Urteil in der Rechtsache C.A.S. befand der Gerichtshof, schwere Pflichtverletzungen seitens der türkischen Behörden und der Kommission bei der Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Türkei hätten die Rechtsmittelführerin in eine besondere Lage gebracht. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Kommission als Hüterin der Verträge und der auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Abkommen verpflichtet ist, mit den Mitteln, die ein Abkommen zwischen einem Drittland und der Gemeinschaft oder die auf seiner Grundlage gefassten Beschlüsse vorsehen, dafür Sorge zu tragen, dass das betreffende Land die in dem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Er kam zu dem Ergebnis, dass die Kommission ihre Pflicht, die ordnungsgemäße Durchführung des Assoziierungsabkommens zu überwachen und zu kontrollieren, verletzt hat.
- (39) Der Rechtsrahmen im vorliegenden Fall unterscheidet sich grundlegend von dem Rechtsrahmen in der Rechtssache C.A.S.. Wie oben dargelegt, erfolgte die Ausstellung der Ursprungszeugnisse durch die taiwanesischen Behörden nicht im Rahmen eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Taiwan, und die von den Handelskammern von Taiwan ausgestellten Ursprungszeugnisse waren für die Behörden der Europäischen Union keineswegs bindend. Für die Kommission bestand daher keinerlei Verpflichtung, das Verhalten der taiwanesischen Behörden zu würdigen.
- (40) Die Beteiligte führt aus, selbst außerhalb des rechtlichen Rahmens eines Assoziierungsabkommens sei festzustellen, dass die Kommission ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Sie ist der Auffassung, im vorliegenden Fall könnten sich diese Verpflichtungen aus anderen Rechtsakten ergeben und scheint davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall ein Verstoß gegen die Verpflichtungen festzustellen sei, die mit der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im

Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung¹¹ festgelegt wurden. Im vorliegenden Fall kann der Kommission jedoch offensichtlich keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden; sie hat die Mitgliedstaaten über den mutmaßlichen Betrug bei der Einfuhr von Glyphosat mit Ursprung in China in Kenntnis gesetzt und 2003 in Taiwan eine Gemeinschaftsmission durchgeführt.

- (41) Und schließlich ist festzustellen, dass keine Vorschrift des EU-Rechts die Kommission verpflichtet, die Einführer zu informieren, wenn sie Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der von diesen vorgenommenen Zollhandlungen hat. Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b des Zollkodex sieht im fünften Absatz diesbezüglich – und ausschließlich im Rahmen von Präferenzvereinbarungen – nur vor, dass ein Abgabenschuldner Gutgläubigkeit nicht geltend machen kann, wenn die Kommission in einer Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Union darauf hingewiesen hat, dass begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelung durch das begünstigte Land bestehen. Diese Bestimmung ist zwar für die Möglichkeit von Bedeutung, guten Glauben (bzw. das Fehlen betrügerischer Absicht oder offensichtlicher Fahrlässigkeit) geltend zu machen, mitnichten jedoch für die Frage, ob ein Irrtum der Zollbehörden bzw. besondere Umstände vorliegen oder nicht. Ferner ist im vorliegenden Fall keine Präferenzregelung betroffen.
- (42) Nach Auffassung der Kommission können sich daher im vorliegenden Fall aus dem Verhalten der Kommission keine besonderen Umstände im Sinne von Artikel 239 des Zollkodex ergeben.

C. Vorliegen besonderer Umstände aufgrund des Verhaltens der niederländischen Behörden

- (43) Am 14. Dezember 1999 informierte die Kommission die Mitgliedstaaten über einen mutmaßlichen Betrug bei der Einfuhr von Glyphosat. Nach Auffassung der Beteiligten war der niederländischen Verwaltung jedoch schon vor diesem Datum bekannt, dass im vorliegenden Fall Betrug vorlag; die Verwaltung hätte sogar Kenntnis davon gehabt, dass der Auftraggeber der Beteiligten in diesen Betrug verwickelt war.
- (44) Nach Auffassung der Beteiligten ist daher im vorliegenden Fall die Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Rechtssache [De Haan](#)¹² anwendbar. Hierzu ist Folgendes zu bemerken.
- (45) In der Sache *De Haan* hatten die nationalen Behörden im Interesse der Ermittlungen die Begehung von Ordnungswidrigkeiten und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften für den externen Gemeinschaftsversand absichtlich nicht verhindert und so die Entstehung einer die Hauptverpflichtete treffenden Zollschuld bewirkt.
- (46) Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, dass die niederländischen Behörden tatsächlich Kenntnis von den Unregelmäßigkeiten bei den fraglichen Einfuhren von Glyphosat hatten und dass diese Behörden die streitigen Anmeldungen angenommen und die Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder Zuwiderhandlungen absichtlich nicht verhindert haben, um so einen Betrug zur Umgehung von Antidumpingmaßnahmen besser aufdecken zu können.

¹¹ ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1.

¹² Urteil vom 7.9.1999 in der Rechtssache C-61/98.

- (47) Zwar bestand der Verdacht auf Betrug in Bezug auf den genauen Ursprung des eingeführten Glyphosats, diesen Verdacht galt es aber zu erhärten. Dies erfolgte 2001 durch die seitens der niederländischen Behörden durchgeführten Kontrollen. Die betreffenden Ergebnisse wurden dann durch eingehende Untersuchungen im Rahmen der gemäß Verordnung (EG) Nr. 909/2001 eingeleiteten Ermittlungen und der Gemeinschaftsmission vom 18. März bis zum 1. April 2003 bestätigt.
- (48) Im Übrigen ergäbe sich aus der Auffassung, weil sie die betreffenden Zollanmeldungen zunächst ohne Beanstandungen angenommen haben, sei den Zollbehörden die Nacherhebung eines Zollbetrags nicht möglich, der Umstand, dass [Nachprüfungsverfahren größtenteils](#) nutzlos [würden](#); dies ist nicht hinnehmbar¹³.
- (49) Infolgedessen vertritt die Kommission die Auffassung, dass nicht erwiesen ist, dass den Behörden der Niederlande der Betrug schon vor den fraglichen Einfuhren bekannt war, und dass für die Beteiligte keine besonderen Umstände aufgrund des Verhaltens der niederländischen Behörden vorlagen.
- (50) Die Prüfung der Unterlagen ergab keinen anderen Umstand, durch den die Beteiligte in besondere Umstände geraten sein könnte.
- (51) Somit ist die erste Bedingung des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 nicht erfüllt.

II. Voraussetzung des Nichtvorliegens einer betrügerischen Absicht oder offensichtlicher Fahrlässigkeit

- (52) Gemäß der ständigen Rechtsprechung sind bei der Prüfung der Frage, ob keine betrügerische Absicht verfolgt und nicht offensichtlich fahrlässig gehandelt wurde, insbesondere die Komplexität der einschlägigen Rechtsvorschriften, die Erfahrung des Beteiligten und die von ihm aufgewandte Sorgfalt zu berücksichtigen.
- (53) Zum Kriterium der rechtlichen Komplexität ist festzustellen, dass die Rechtsvorschriften betreffend die Bestimmung des Warenursprungs als solche nicht als komplex anzusehen sind. Da es sich im Übrigen um einen Fall von festgestelltem Betrug handelt, ist diese Frage für die Analyse des vorliegenden Falls von nachrangiger Bedeutung.
- (54) Zum Kriterium der Erfahrung der Beteiligten ist festzustellen, dass die Beteiligte seit 1971 gewerblich als Zollagent tätig ist. Zudem hat die Beteiligte erwiesenermaßen bereits im **Juli 1997** für den Auftraggeber, um den es im vorliegenden Fall geht, Glyphosat mit Ursprung in China angemeldet; im **Oktober und November 1997**, d. h. nach Inkrafttreten der Verordnung (CE) Nr. 1731/97, hat die Beteiligte in drei Fällen Einfuhranmeldungen für die Überführung von als Ursprungserzeugnis Singapurs angemeldetem Glyphosat in den zollrechtlich freien Verkehr erstellt. Die Beteiligte muss infolgedessen als erfahrene Wirtschaftsbeteiligte angesehen werden.

¹³ Vgl. im selben Sinne, aber bezogen auf Präferenzregelungen, das Urteil des Gerichtshofs *Van Gend und Loos* vom 13.11.1984 in den Rechtssachen 98/83 und 230/83, das Urteil *Hyper Srl* vom 11.7.2002 in der Rechtsache T-205/99 und das vorgenannte Urteil *Hit Trading*. Im Zusammenhang mit den Antidumpingbestimmungen vgl. das Urteil *SCI UK* vom 4.7.2002 in der Rechtssache T-239/00.

- (55) Zum Kriterium der von der Beteiligten aufgewandten Sorgfalt schließlich ist Folgendes festzustellen.
- (56) Bei der Nachprüfung der Anmeldung Nr. 0000.73.672/02 00 3815 zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vom **8. Mai 2000** stellten die niederländischen Behörden fest, dass der Erklärung Rechnungen über zusätzliche Transportkosten beigelegt waren und dass aus diesen Rechnungen hervorging, dass die Container von Shanghai (China) aus verschifft worden waren. Der Umstand, dass die Beteiligte, wie in ihrem Schreiben vom 1. Juni 2011 ausgeführt, aufgrund ihres eigenen internen administrativen Verfahrens nicht in der Lage war, vor Erstellung der fraglichen Anmeldung von diesen Dokumenten Kenntnis zu nehmen, führt zu dem Schluss, dass die Beteiligte nicht die Sorgfalt hat walten lassen, die von einem Zollagenten zu erwarten ist.
- (57) Dieselbe Feststellung ergab sich für die Anmeldungen vom 26. Juni und vom 24. August 2000; hier wurden die Rechnungen aber zu einem späteren Datum als die Anmeldung erstellt.
- (58) Drei Anmeldungen vom 22. August 2000 waren ebenfalls von chinesischen Firmen erstellte Rechnungen und Ladelisten beigelegt.
- (59) Somit hätte die Beteiligte zumindest ab dem **8. Mai 2000** Zweifel betreffend den tatsächlichen Ursprung der von ihr angemeldeten Waren haben müssen. Außerdem hätte der Beteiligten ab dem 9. Mai 2001, d. h. ab dem Tag der Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 909/2001, bekannt sein müssen, dass eine Untersuchung betreffend die mögliche Umgehung des mit der Verordnung (EG) Nr. 368/98 des Rates eingeführten Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China durch die Einfuhren von Glyphosat, das aus Malaysia oder Taiwan versandt wird, eingeleitet worden war; folglich hätte sie Zweifel betreffend den tatsächlichen Ursprung des eingeführten Glyphosats hegen müssen.
- (60) Gemäß der ständigen Rechtsprechung müssen sich die Wirtschaftsbeteiligten, wenn sie Zweifel am Ursprung der Ware hegen, informieren und bestmöglich mit dem betreffenden Sachverhalt vertraut machen, um sich zu vergewissern, ob die Zweifel [gerechtfertigt](#) sind¹⁴. Die Beteiligte scheint diesen Grundsatz nicht befolgt zu haben.
- (61) Die Beteiligte gab an, der Ursprung der Waren habe für sie außer Zweifel gestanden, da ihr von der Handelskammer von Taiwan ausgestellte Ursprungszeugnisse vorlagen. Angesichts des Werts, den die Beteiligte den Ursprungszeugnissen offensichtlich beimaß, hätte von ihr erwartet werden können, dass sie diese Zeugnisse im Einzelnen prüft. Dies war jedoch nicht der Fall, da ihr bestimmte Unstimmigkeiten, die das College van Beroep voor het Bedrijfsleven in seinem Urteil vom 12. Oktober 2006¹⁵ festgestellt hat, nicht aufgefallen waren. Wie dieses Gericht unterstrich, traten nämlich bei einer Prüfung der Zeugnisse verschiedene Unstimmigkeiten und Unregelmäßigkeiten zutage (fehlende Datumsangaben, gleichlautende Registrierungsnummern, unterschiedliche Formate, unterschiedliche ausstellende

¹⁴ Urteil vom 29. September 2009, *Thomson Sales Europe/Kommission* in den Rechtssachen T-225/07 und T-364/07, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnummern 138 bis 145, sowie vorgenanntes Urteil *Hit Trading*.

¹⁵ Fall AWB 04/803 (*Herbex Productos Quimicos S.A./Wirtschaftsministerium der Niederlande*).

Behörden usw.). Einige dieser Unstimmigkeiten lassen sogar darauf schließen, dass manche der Ursprungszeugnisse gar nicht von den Handelskammern von Taiwan ausgestellt worden sind. Die Beteiligte hätte daher zumindest einen Teil dieser Unstimmigkeiten bemerken müssen, wodurch ihr zwangsläufig Zweifel betreffend den tatsächlichen Ursprung der eingeführten Waren gekommen wären.

- (62) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen hat die Beteiligte nach Auffassung der Kommission nicht bewiesen, dass sie alle angemessenen Vorkehrungen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die von ihr eingereichten Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr korrekt waren.
- (63) Daraus ergibt sich, dass die Beteiligte nicht die Sorgfalt hat walten lassen, die von einem gewerblichen Zollagenten normalerweise zu erwarten ist. Somit ist auch die zweite Bedingung des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 nicht erfüllt.
- (64) Es ist daher nicht gerechtfertigt, den beantragten Erlass der Einfuhrabgaben zu gewähren —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX EUR, die Gegenstand des Antrags des Königreichs der Niederlande vom 18. Februar 2010 sind, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 27-7-2011

*Für die Kommission
Algirdas ŠEMETA
Mitglied der Kommission*